

Auszug aus der
Bibliothek-Ordnung
der
Königlichen polytechnischen Schule.

**Vorschriften für die Benutzung der Bibliothek durch die
Studirenden.**

§. 1.

Aus der Bibliothek der polytechnischen Schule werden nur an Angehörige der Anstalt Werke abgegeben. Studirende können nur je Ein Werk auf einmal entleihen.

§. 2.

Werke, deren Hauptwerth in Kupfern oder sonstigen Abbildungen besteht, ferner Zeitschriften und Journale werden nicht nach Hause gegeben, auf Verlangen aber zur Benutzung im Lesezimmer überlassen.

§. 3.

Die leihweise Abgabe von Büchern aus der Bibliothek erfolgt in den Stunden, während welcher das Lesezimmer geöffnet ist (vergl. §. 6), durch den Bibliotheksekretär. Gesuche um Bücher werden zu den ebenerwähnten Stunden mündlich angebracht, können aber auch schriftlich in der dazu bestimmten Brieflade niedergelegt werden. In letzterem Falle sind die Bücher, wenn sie nicht schon ausgeliehen sind, am nächsten Tage in Empfang zu nehmen. Ohne Vorwissen des Bibliothekars oder Bibliotheksekretärs, welche für den Stand der Bibliothek ver-